

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Inhalt

1. Unterricht.....	2
Unterrichtsgestaltung	2
Operatoren	2
2. Leistungsbeurteilung.....	3
Noten in der Sek I am Gymnasium	3
Lernerfolgskontrollen	4
Notengewichtung der Fächer	4
Mündliche Leistungsnachweise	5
Kriterien für die mündliche Bewertung	5
Praktische Leistungsnachweise	6
Kriterien für die praktische Bewertung	6
Beiträge zum Unterrichtsgeschehen.....	7
Hausaufgaben.....	7
Klassenarbeiten.....	8
Rückgabefrist für korrigierte Klassenarbeiten in der Sek I	8
Nachschreiben von Klassenarbeiten.....	8
Kurzkontrollen und Tests	9
3. Versetzungsentscheidung am Gymnasium	9
4. Schulabschlüsse in der Sek I	9
Besonderheiten zum MSA	10
Mediengestützten Projektarbeit (mPA) an Gymnasien	10
5. Übergang in die gymnasiale Oberstufe	10
4. Arbeits- und Sozialverhalten (ASV)	11
Anlage 1 (Operatoren)	12

1. Unterricht

Die Aufgabe der Sekundarstufe I besteht darin, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang zur gymnasialen Oberstufe vorzubereiten. Das Gymnasium vermittelt Wissenschaftspropädeutik, was die Einführung in wissenschaftliche Methoden und Vorgehensweisen im Unterricht sowie deren Anwendung bei Lernerfolgskontrollen und Präsentationen umfasst.

In der Einführungsphase im Jahrgang 10 werden die Schülerinnen und Schüler auf die Inhalte und die Organisation der Oberstufe vorbereitet. Dieser Jahrgang dient demnach sowohl als Abschluss der Sekundarstufe I als auch als Einführungsphase für die Oberstufe.

Unterrichtsgestaltung


Der Unterricht findet im Klassenverband statt, wobei jede Klasse eine Klassenleitung hat, die für alle Angelegenheiten zuständig ist, die die Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen.

Der Unterricht findet in 45- oder 90-Minuten-Zeitblöcken statt und kann in A/B-Wochen oder auch als epochaler Unterricht organisiert werden.

Operatoren

In den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen werden Operatoren verwendet. Standards legen fest, welchen Anforderungen die Schülerinnen und Schüler gerecht werden müssen. Die Operatoren werden drei Anforderungsbereichen (AFB) zugeordnet. Diese Bereiche unterscheiden sich durch die Art der Anwendung des gelernten Unterrichtsstoffes.

- Reproduktion (AFB I)
- Reorganisation (AFB II)
- Transfer/Bewertung (AFB III)



s. Anlage
1

AFB I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

AFB II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

AFB III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Für Arbeitsaufträge im Unterricht sowie für Aufgabenstellungen bei schriftlichen und mündlichen Lernerfolgskontrollen werden spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 verbindlich Operatoren verwendet.

2. Leistungsbeurteilung

Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den im Rahmenlehrplan formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet.

Noten in der Sek I am Gymnasium

Note	Erbrachte Leistung	Prozentualer Schlüssel zur Notengebung bei KA und LEK
1	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.	100-96 %
2	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.	95-80 %
3	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.	79-60 %
4	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.	59-45 %
5	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	44-16 %
6	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	15-0 %

Sofern Leistungen nicht erbracht werden, erfolgt die Entscheidung, ob die nicht erbrachte Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird oder ohne Bewertung (o.B.) bleibt (§ 58 Absatz 3 des Schulgesetzes) nach den folgenden Maßgaben:

- Leistungen, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind immer mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung.
- Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.
- Die Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung oder grobem Täuschungsversuch zu informieren.
- Eine Zeugnisnote wird gebildet oder eine schriftliche Information formuliert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler je Schulhalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt.
- In Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden, gehen sämtliche schriftlichen Leistungen etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein.

Lernerfolgskontrollen

Lernerfolgskontrollen dienen der Sicherung und Dokumentation der Lernleistung. Sie sind als Mittel zur Wahrung der Disziplin nicht zulässig. Zur Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden folgende Leistungen (lt. Sek I-VO) berücksichtigt:

- **Schriftliche Leistungen** insbesondere in Form von Klassenarbeiten, schriftlichen Kurzkontrollen, schriftlichen Teilen von Projektarbeiten sowie Schulleistungstests, sofern sie gemäß § 58 Absatz 6 des Schulgesetzes als Klassenarbeit anerkannt sind,
- **mündliche Leistungen** insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, mündlichen Kurzkontrollen, mündlichen Teilen von Projektarbeiten oder mündlichen Leistungsfeststellungen im Zusammenhang mit Vergleichsarbeiten und
- **sonstige Leistungen** insbesondere in Form von Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von schriftlichen und mündlichen Kurzkontrollen.

Notengewichtung der Fächer

Fächer <u>mit</u> Klassenarbeiten	Fächer / Fächergruppen	Gewichtung
	Deutsch	schriftliche Leistungen 50% mündliche Leistungen 40% sonstige Leistungen 10%
	Fremdsprachen (Englisch & Spanisch)	schriftliche Leistungen 50% mündliche Leistungen 40% sonstige Leistungen 10%
	Mathematik	schriftliche Leistungen 50% mündliche Leistungen 10% sonstige Leistungen 40%

Fächer <u>ohne</u> Klassenarbeiten	Fächer / Fächergruppen	Gewichtung
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie & Biologie)	schriftliche Leistungen 50% mündliche Leistungen 40% sonstige Leistungen 10%
	Gesellschaftswissenschaften (Geographie, Ethik & Geschichte)	schriftliche Leistungen 50% mündliche Leistungen 40% sonstige Leistungen 10%
	Gesellschaftswissenschaften (Politische Bildung)	schriftliche Leistungen 40% mündliche Leistungen 60%
	Bildende Kunst, Musik & Sport	schriftliche Leistungen 20% mündliche Leistungen 10% sonstige Leistungen 70%

Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Leistungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Leistungsbewertung. Alle Unterrichtsgespräche fließen in diese Bewertung ein. Dabei wird nicht jede einzelne Unterrichtsstunde separat bewertet, sondern eine Gesamtbetrachtung der gesamten Unterrichtseinheit vorgenommen. Schülerinnen und Schüler, die häufig fehlen, werden in ihrer Gesamtbewertung entsprechend berücksichtigt, was sich negativ auswirken kann.

Kriterien für die mündliche Bewertung

Note 1

Die Beiträge zeigen ein ausgeprägtes Problemverständnis, eigenständige gedankliche Leistungen und differenziertes und begründetes Urteilsvermögen. Die Beiträge sind sprachlich komplex, differenziert, variantenreich, präzise und zeigen einen fachgerechten, umfangreichen und aktiven Gebrauch von Fachtermini. Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.

Note 2

Die Beiträge zeigen Verständnis schwieriger und komplexer Zusammenhänge, unterscheiden zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, knüpfen an Vorwissen an. Die Beiträge sind sprachlich differenziert, ausführlich und präzise. Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.

Note 3

Insgesamt richtige Reproduktion einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem gerade thematisierten Sachbereich. Einfache Verknüpfung mit übergeordneten Gesichtspunkten der Unterrichtsreihe. Die Beiträge sind sprachlich in der Regel in Lexik und Syntax angemessen. Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.

Note 4

Die Beiträge enthalten im Wesentlichen die Reproduktion einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem gerade thematisierten Sachbereich und sind im Wesentlichen richtig. Die Beiträge sind sprachlich einfach, aber im Großen und Ganzen verständlich. Die Leistungen haben kleinere Mängel, die nachgewiesenen Kompetenzen entsprechen aber noch den Anforderungen.

Note 5

Beiträge nach Aufforderung sind nur gelegentlich oder nur teilweise angemessen, sie zeigen, dass der Schüler dem Unterricht nicht hinreichend folgt. Die Beiträge sind sprachlich oft nicht präzise und nicht in vollständigen Sätzen. Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht. Grundkompetenzen sind aber feststellbar, sodass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Note 6

Die Beiträge zeigen, dass die Schülerin bzw. der Schüler dem Unterricht nicht folgt bzw. folgen kann. Die Beiträge sind sprachlich bruchstückhaft. Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in keiner Weise. Die Kompetenzen sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Weise nicht behoben werden können.

Praktische Leistungsnachweise

Praktische Leistungen sind ein wichtiger Bestandteil der Leistungsbewertung. Die Lehrkräfte bewerten diese Leistungen regelmäßig im Unterricht sowie in Projekten und Experimenten. Dabei erfolgt die Bewertung nicht anhand einzelner Unterrichtsstunden, sondern auf Basis einer Gesamtbetrachtung der gesamten Unterrichtseinheit. Schülerinnen und Schüler, die häufig fehlen, werden entsprechend in ihrer Gesamtbewertung berücksichtigt, was sich negativ auswirken kann.

Bei der Festlegung der Note für eine erbrachte Leistung, müssen sämtliche fünf Bewertungskriterien erfüllt sein.

Kriterien für die praktische Bewertung

Note 1	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	sehr sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	sehr sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	sehr sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	sehr sicher und ausgeprägt

Note 2	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	sicher und ausgeprägt

Note 3	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	weitgehend sicher und ausgeprägt
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	weitgehend sicher und ausgeprägt
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	weitgehend sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	weitgehend sicher und ausgeprägt

Note 4	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	teilweise erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	teilweise erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	teilweise sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	teilweise erkennbar

Note 5	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	ansatzweise erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	ansatzweise erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	ansatzweise sicher und flexibel
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	ansatzweise erkennbar

Note 6	
Fachkompetenz (z. B. Verwendung von Fachwissen, Bezugnahme auf Fachinhalte, Begründung der Auswahl von Fachinhalten, Verknüpfung von fachlich und überfachlichen Inhalten)	nicht erkennbar
Methodenkompetenz, Urteilsfähigkeit (z. B. Gliederung, Strukturierung, Schwerpunktsetzung, Auswahl der Methoden und Betrachtungsweisen, Reflexionsfähigkeit, sachgerecht, abwägende Begründung von Urteilen)	nicht erkennbar
Kommunikative Kompetenz (z. B. Argumentationsstärke, Adressatenbezug, freies Sprechen, Flexibilität, Eigenständigkeit, sprachliche Darstellungsleistung)	nicht erkennbar
Medienkompetenz (z. B. Funktionalität der Medien und des Medieneinsatzes, Qualität der Medien und des Medieneinsatzes)	nicht erkennbar

Beiträge zum Unterrichtsgeschehen

Beiträge zum Unterrichtsgeschehen werden gemäß den Bewertungskriterien für mündliche und praktische Leistungen beurteilt. Das Arbeitsverhalten im Unterricht wird zum Schuljahresende im Arbeits- und Sozialverhalten bewertet (s. Kriterien für die Bewertung des ASV).

Hausaufgaben

Hausaufgaben tragen dazu bei, das Lernen außerhalb des Unterrichts zu fördern, Lernziele zu erreichen und die Lernenden auf verschiedene Weisen zu unterstützen. Die Hausaufgabe an sich bewertet wird nicht bewertet, sondern das aktive Weiterarbeiten und die Ergebnisse, die daraus entstehen.

Klassenarbeiten

- In den Kernfächern sind in der Regel drei bis vier Klassenarbeiten pro Schuljahr vorgesehen.
- Pro Schuljahr können je Fach höchstens zwei Projektarbeiten auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden. Wenn eine Projektarbeit eine Klassenarbeit ersetzt, werden die erzielten Leistungen sowohl schriftlich als auch praktisch bewertet. Die Projektarbeit muss also ein messbares Ergebnis der Schülerleistung aufweisen.
- Die Termine und inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeiten werden spätestens eine Woche im Voraus bekanntgegeben und im elektronischen Kalender veröffentlicht.
- An einem Tag darf nur eine geplante Klassenarbeit geschrieben werden – ausgenommen von dieser Regelung, sind die Nachschreibetermine.
- Wenn Leistungen nicht erbracht werden, wird die nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet (z.B. Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch, Unentschuldigtes Fehlen oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung (Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung bzw. Täuschungsversuch zu informieren)).
- Termine für das Nachschreiben von Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und modernen Fremdsprachen werden zeitnah von der unterrichtenden Lehrkraft festgelegt. Solche Nachschreibetermine können ohne vorherige Ankündigung angesetzt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Nachschreibetermin am selben Tag wie eine andere Klassenarbeit stattfindet.

Rückgabefrist für korrigierte Klassenarbeiten in der Sek I

- spätestens 2 KW nach dem Klassenarbeitstermin (Kopien einer guten, einer mittleren und einer schlechten Klassenarbeit werden zusammen mit einer Übersicht des Notenspiegels an die Schulleitung übergeben).

Nachschreiben von Klassenarbeiten

Das Nachschreiben von Klassenarbeiten erfolgt unter bestimmten Bedingungen und Regelungen. Schüler und Schülerinnen, die aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit) eine Klassenarbeit versäumt haben, müssen zeitnah einen Nachholtermin vereinbaren. Hierbei sind folgende Schritte zu beachten:

- Vermerk in EduPage: Entschuldigt
- Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft: Der Schüler oder die Schülerin muss sich zeitnah mit der zuständigen Lehrkraft in Verbindung setzen, um die Möglichkeit für das Nachschreiben zu bestätigen. Inhaltliche Schwerpunkte bleiben bestehen, Aufgabenformate werden allerdings geändert.
- Änderungen in der AV-Schulpflicht ab 1. August 2024: Nur bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen darf die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Kurzkontrollen und Tests

- Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu korrigieren.
- In allen Fächern sind Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form zu kennzeichnen.
- Lernerfolgskontrollen sollten mit hilfreichen Anmerkungen zur weiteren Lernentwicklung versehen sein und das Ergebnis sollte gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Die Art und Weise des Feedbackgesprächs liegt im Ermessen der Lehrkraft.
- Wenn Leistungen nicht erbracht werden, wird die nicht erbrachte Leistung mit der Note 6 bewertet (z.B. Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch, Unentschuldigte Fehlen oder Unleserlichkeit einer schriftlichen Leistung (Erziehungsberechtigten sind bei Leistungsverweigerung bzw. Täuschungsversuch zu informieren).
- Kurzkontrollen und Tests werden im Gegensatz zu Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben, es sei denn, es gibt eine wichtige pädagogische Begründung dafür, z. B. eine Versetzungsgefährdung.

3. Versetzungsentscheidung am Gymnasium

Eine Versetzungsentscheidung am Gymnasium wird in der Zeugniskonferenz aufgrund der im gesamten Schuljahr erzielten Leistungen getroffen und erfolgt frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag. Dabei werden die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung nach § 31 Sek I-VO berücksichtigt.

- Am Gymnasium ist die Versetzung in die nächsthöhere Klasse von den Leistungen der Schüler abhängig. Wer höchstens einmal die Note 5 und in allen anderen Fächern mindestens die Note 4 hat, wird versetzt.
- Hat ein Schüler entweder zweimal die Note 5 oder einmal die Note 6, muss er für die Versetzung einen Ausgleich nachweisen. Ausgeschlossen ist die Versetzung bei drei Noten 5, zwei Noten 6 oder der Notenkombination zweimal 5 und einmal 6.
- Ausgeglichen werden können mangelhafte Leistungen (Note 5) in zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen (Note 3) in zwei anderen Fächern. Ungenügende Leistungen (Note 6) in einem Fach können durch mindestens gute Leistungen Note (2) in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.
- Wenn einer der Leistungsausfälle in einem Kernfach vorliegt, muss der Ausgleich auch in einem Kernfach erbracht werden. Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die 1. und 2. Fremdsprache, im altsprachlichen Bildungsgang auch die 3. Fremdsprache. Bei zwei Noten 5 oder einer Note 6 in den Kernfächern ist ein Ausgleich nicht möglich.

Eine vorübergehende Versetzung auf Probe ist am Gymnasium nicht möglich.

4. Schulabschlüsse in der Sek I

Wer das Gymnasium besucht, erreicht auf seinem Weg zum Abitur zwei Schulabschlüsse: Nach der 9. Klasse wird mit der Versetzung in die Klasse 10 die Berufsbildungsreife (BBR) erworben und nach der 10. Klasse wird durch entsprechende Leistungen der Mittlere Schulabschluss (MSA) erreicht.

Besonderheiten zum MSA

Am Gymnasium entfallen die schriftlichen MSA-Prüfungen und MSA Abschluss wird mit der Versetzungsentscheidung in den 11. Jahrgang erreicht. Ab dem Schuljahr 2024/25 soll die Präsentationsleistung im MSA verbindlich im Jahrgang 10 als Teil der Jahrgangsleistung eines Faches verankert sein.

Mediengestützten Projektarbeit (mPA) an Gymnasien

Die mediengestützte Projektarbeit (mPA) dient wie zuvor die Präsentationsprüfung im MSA der Vorbereitung auf die fünfte Prüfungskomponente im Abitur. Mindestens eine mediengestützte Projektarbeit ist für alle Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 Pflicht. Die Note fließt in die Jahresnote des zugeordneten Unterrichtsfaches ein.

Wird die mPA in einem Fach mit Klassenarbeiten gemäß Anlage 4 Sek I-VO durchgeführt, so ersetzt sie in jedem Fall eine Klassenarbeit bzw. eine mündliche Leistungsbewertung in den modernen Fremdsprachen gemäß § 19 Abs. 3 Sek I-VO und die Note ist wie die Note einer Klassenarbeit den schriftlichen Leistungen zuzuordnen.

- Weitere Hinweise: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/pruefungen-und-abschluesse/abschluesse-am-gymnasium-nach-klasse-9-und-10/faq-mpa/>

5. Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Für den Weg zum Abitur, also den Übergang in die gymnasiale Oberstufe, ist das Erreichen der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe zwingende Voraussetzung. Es sind dabei die Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und 2. Fremdsprache von stärkerer Bedeutung als alle anderen Fächer (Kernfächer).

Bedingungen für die Versetzung in die Qualifikationsphase:

- einmal Note 5 in einem beliebigen Fach ist ohne Ausgleich zulässig.

Bedingungen für die Erreichung der Versetzung in die Qualifikationsphase durch Ausgleichsregelung:

- einmal Note 6 (kein Kernfach) – Ausgleich durch zweimal Note 2 in beliebigen Fächern.
- zweimal Note 5 (kein Kernfach) – Ausgleich durch zweimal Note 3 in beliebigen Fächern.
- zweimal Note 5, davon einmal im Kernfach – Ausgleich durch zweimal Note 3, davon einmal im Kernfach.

4. Arbeits- und Sozialverhalten (ASV)

Das Arbeits- und Sozialverhalten kann sich unmittelbar auf die Noten auswirken, beispielsweise bei Arbeitsverweigerung oder wiederholten Unterrichtsstörungen. Eine unzureichende Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens kann dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird. Andererseits kann eine positive Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens, trotz schwächerer Leistungen in bestimmten Fächern, eine Versetzung ermöglichen.

Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf dem Zeugnis am Ende des Schuljahres angegeben und bezieht sich auf das 1. und 2. Halbjahr:

	sehr ausgeprägt	ausgeprägt	teilweise ausgeprägt	gering ausgeprägt
Lern- und Leistungsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – bringt Anstrengung und Ausdauer auf – arbeitet aktiv und konzentriert 				
Selbständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – plant und organisiert eigene Arbeitsschritte – geht mit Lernmaterial selbständig um – findet eigene Lösungsstrategien 				
Teamfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – erfüllt eine konstruktive Rolle im Team – kann sich innerhalb der Gemeinschaft einordnen – nimmt bei der Arbeit Rücksicht auf andere – kann gezielt und konstruktiv zusammenarbeiten 				
Verantwortungsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – Erkennt und übernimmt Aufgaben für die Gemeinschaft – Hält sich an Vereinbarungen und Regeln und kommuniziert etwaige Hindernisse – Erscheint pünktlich zum Unterricht, Projekten oder Veranstaltungen – Bringt alle erforderlichen Lernmaterialien zum Unterricht mit 				
Zuverlässigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> – erfüllt die gestellten Aufgaben – hält sich an Absprachen und Termine – beendet begonnene Arbeiten 				

Anlage 1 (Operatoren)

Im Folgenden wird den Operatoren der überwiegend in Betracht kommende AFB zugeordnet:

Operatoren	Beschreibung	AFB
ableiten	auf der Grundlage von Erkenntnissen sachgerechte Schlüsse ziehen	II
abschätzen	durch begründete Überlegungen Größenordnungen angeben	II
analysieren	wichtige Bestandteile, Merkmale, Eigenschaften oder Beziehungen systematisch herausarbeiten	II,III
auswählen	aus verschiedenen Möglichkeiten kriterienorientiert eine Auswahl treffen	II,III
auswerten	Daten, Einzelergebnisse oder andere Aspekte in einen Zusammenhang stellen, um daraus Schlussfolgerungen zu ziehen	III
berechnen, rechnen	rechnerische Generierung eines Ergebnisses unter Verwendung von Größengleichungen und Angabe der Einheiten in einer sinnvollen Genauigkeit	II
beschreiben	Strukturen, Sachverhalte, Prozesse und Eigenschaften von Objekten in der Regel unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben	II
bestimmen	ein Ergebnis rechnerisch, grafisch oder experimentell ermitteln	II
bewerten	einen Sachverhalt nach fachwissenschaftlichen oder fachmethodischen Kriterien, persönlichem oder gesellschaftlichem Wertebezug begründet einschätzen	III
darstellen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Methoden und Ergebnisse strukturiert wiedergeben	I
dimensionieren	Größen im Hinblick auf vorgegebene Kriterien festlegen	III
entwerfen, entwickeln	Sachverhalte und Methoden zielgerichtet miteinander verknüpfen, um funktionsfähige Lösungen zu erhalten	III
Erfassen (Messwerte)	Messgeräte einsetzen, Messwerte ablesen und notieren	I
erklären	Strukturen, Prozesse und Zusammenhänge eines Sachverhalts erfassen sowie auf allgemeine Aussagen oder Gesetze unter Verwendung der Fachsprache zurückführen	II
erläutern	Strukturen, Prozesse und Zusammenhänge eines Sachverhalts erfassen sowie auf allgemeine Aussagen und Gesetze zurückführen und durch zusätzliche Informationen oder Beispiele verständlich machen	II
fertigen, realisieren	eine technische Handlung unter Berücksichtigung der Vorgaben und von fachgerechtem Einsatz von Hilfsmitteln praktisch ausführen	II
konstruieren	Form und Bau eines technischen Objektes durch Ausarbeitung des Entwurfs, durch technische Berechnungen und Überlegungen gestalten	III
nutzen	fachgerecht einsetzen oder anwenden	I
optimieren	eine bestehende Lösung in Hinblick auf vorgegebene Kriterien verbessern	III
planen	zu einem vorgegebenen Problem Lösungswege erarbeiten	II
untersuchen	Sachverhalte oder Objekte zielorientiert erkunden, Merkmale und Zusammenhänge herausarbeiten	II
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten	II

Reproduktion (AFB I)

Reorganisation (AFB II)

Transfer/Bewertung (AFB I)